

Vorlage an den Landrat

**Überprüfung der Eigentümerstrategien für 13 Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft:
Kenntnisnahme durch den Landrat
2025/119**

vom 25. März 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGG](#)), welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, muss für jede Beteiligung eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie vorliegen. Sie wird vom Regierungsrat beschlossen und ist gemäss Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) ([PCGV](#)) alle vier Jahre zu überprüfen.

Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus und nimmt die Eigentümerstrategien zur Kenntnis, sofern sie nicht durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden (vgl. [§ 10 Abs. 1 und 2 PCGG](#)).

Unter Ziffer 2 gibt die Tabelle 1 eine Übersicht über alle Beteiligungen sowie deren Stand der Eigentümerstrategie. Mit dieser Vorlage werden dem Landrat 13 Eigentümerstrategien für Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die wichtigsten Anpassungen, welche an der Standardvorlage für die Eigentümerstrategien vorgenommen wurden, werden unter Ziffer 3 erläutert. Sie betreffen folgende Punkte:

- Regelmässige Prüfung eines Wechsels der Revisionsstelle,
- Grundsätze für die Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane,
- Offenlegungsvorgaben bezüglich Vergütungen sowie
- Zielvorgaben im Bereich des Klimaschutzes.

Wie auch in den bereits erfolgten Überprüfungen oder erstmals erarbeiteten Versionen der Eigentümerstrategien in vorherigen Zyklen, fand auch bei der aktuellen Überprüfung ein Austausch zwischen den Vertretenden der zuständigen Direktion und den Vertretenden der jeweiligen Beteiligung statt. Ziel dieses Austausches war es, die bisherige Version der Eigentümerstrategien in Bezug auf ihre Aktualität, Realitätsnähe und Umsetzbarkeit auf den Prüfstand zu stellen und ein gemeinsames Verständnis zu erlangen.

Unter Ziffer 4 werden die Ergebnisse der Überarbeitung bzw. die Anpassungen pro Beteiligung in Kurzform aufgezeigt und kommentiert. Die unterstrichenen Kurzüberschriften richten sich dabei nach der Struktur gemäss Standardvorlage zu den Eigentümerstrategien und dienen der einfachen Orientierung.

Der Regierungsrat hat die Eigentümerstrategien in seiner Rolle als Vertreter des Kantons und in der Ausübung seiner Aufsicht gemäss [§ 9 Abs. 2 Bst. d PCGG](#) aus Eigentümersicht der Beteiligungen verabschiedet und legt diese hiermit dem Landrat zur Kenntnisnahme vor.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Ausgangslage und Ziel der Vorlage	3
3.	Neuerungen der Standardvorlage für die Eigentümerstrategie	5
3.1.1.	<i>Wahl und Besetzung Revisionsstelle der Beteiligungen</i>	5
3.1.2.	<i>Wahl und Besetzung Strategisches Führungsorgan</i>	5
3.1.3.	<i>Offenlegung Honorare</i>	5
3.1.4.	<i>Klimaziele</i>	5
4.	Kommentare zu den Eigentümerstrategien, welche dem Landrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden	5
4.1.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der FKD zugeordnet sind	6
4.1.1.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)</i>	6
4.1.2.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)</i>	6
4.1.3.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk)</i>	7
4.1.4.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Schweizerische Nationalbank (SNB)</i>	7
4.1.5.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft (SVA)</i>	7
4.2.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der VGD zugeordnet sind	7
4.2.1.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Switzerland Innovation Park (SIP)</i>	7
4.2.2.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für das Regionale Heilmittelsinspektorat (RHI)</i>	8
4.2.3.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Psychiatrie Baselland (PBL)</i>	8
4.3.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der SID zugeordnet sind	9
4.3.1.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)</i>	9
4.3.2.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP)</i>	9
4.3.3.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)</i>	9
4.4.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der BKSD zugeordnet sind	10
4.4.1.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz)</i>	10
4.5.	Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der BUD zugeordnet sind	10
4.5.1.	<i>Anpassungen Eigentümerstrategie für die Nordwestschweizer Nationalstrassen (NSNW)</i>	10
5.	Anträge	12
5.1.	Beschluss	12
6.	Anhang	13

2. Ausgangslage und Ziel der Vorlage

Gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGG](#)), welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, muss für jede Beteiligung eine langfristig ausgerichtete Eigentümerstrategie vorliegen. Sie wird vom Regierungsrat beschlossen und ist gemäss Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) ([PCGV](#)) alle vier Jahre zu überprüfen.

Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus und nimmt die Eigentümerstrategien zur Kenntnis, sofern sie nicht durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückgewiesen werden (vgl. [§ 10 Abs. 1 und 2 PCGG](#)).

Nach Inkraftsetzung des Gesetzes über die Beteiligungen wurde eine möglichst simultane, sich über alle Beteiligungen erstreckende Überprüfung der Eigentümerstrategien angestrebt. Aus verschiedenen Gründen wie z. B. unterschiedliche gesetzliche Grundlagen oder Beteiligungsverhältnisse, können jedoch nicht alle Eigentümerstrategien gleichzeitig überprüft und verabschiedet werden. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Überprüfungszeitpunkte pro Beteiligung. Dem Landrat werden mit dieser Vorlage die vom Regierungsrat aktuell neu beschlossenen Eigentümerstrategien, welche in der Tabelle 1 grün markiert sind, zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Tabelle 1: Überprüfungs- und Verabschiedungsjahre der Eigentümerstrategien

Name der Beteiligung	Letzte Überprüfung, Verabschiedung durch Regierungsrat und Kenntnisnahme Landrat	(Nächste) Überprüfung, Verabschiedung durch Regierungsrat und Kenntnisnahme Landrat
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	2020/287	2024/2025
Basellandschaftliche Kantonalbank	2020/287	2024/2025
Basellandschaftliche Pensionskasse	2020/287	2024/2025
Schweizer Salinen AG	2020/287	offen, Überarbeitung zusammen mit den anderen Kantonen
SelFin Invest AG	2022/39	2026
Schweizerische Nationalbank	2020/287	2024/2025
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft	2020/287	2024/2025
EuroAirport Basel-Mulhouse	2023/56	nach 4 Jahren seit letzter Überprüfung
Kantonsspital Baselland	2014	im Rahmen der aktuellen Strategieüberprüfung
Psychiatrie Baselland	2020/287	2024/2025
Regionales Heilmittelinspektorat	2020/287	2024/2025
Switzerland Innovation Park Basel Area	2020/287	2024/2025
Schweizerische Rheinhäfen	2023/699	nach 4 Jahren seit letzter Überprüfung
Universitäts-Kinderspital beider Basel	2023/699	Nach 4 Jahren seit letzter Überprüfung
ARA Rhein AG	2023/699	2027/2028
Autobus AG Liestal	2022/39	2026/2027
BLT Baselland Transport AG	2022/39	2026/2027
Hardwasser AG	2023/699	2027/2028
Kraftwerk Augst AG	2023/699	2027/2028
Kraftwerk Birsfelden AG	2020 (2017)	2026/2027
Nationalstrassen Nordwestschweiz	2022/39	2024/2025
ProRheno AG	2023/699	2027/2028
Wasserversorgung Waldenburgertal AG	2023/699	Beteiligung im Liquidationsprozess
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel	2020/287	2024/2025
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch	2020/287	2024/2025
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel	2020/287	2024/2025
Fachhochschule Nordwestschweiz	2024/390	mit nächstem Leistungsauftrag
Interkantonale Lehrmittelzentrale	2020/287	2024/2025
Swiss TPH	2024/440	mit nächstem Leistungsauftrag
Universität Basel	2021/350	mit nächstem Leistungsauftrag

3. Neuerungen der Standardvorlage für die Eigentümerstrategie

Die Elemente der Eigentümerstrategie richten sich nach den Vorgaben aus dem Gesetz und der Verordnung. Darüber hinaus ist der Regierungsrat bestrebt, dass die Beteiligungen, welche in der Öffentlichkeit sehr präsent sind, eine moderne, zeitgemässe Führungskultur vorweisen und auch eine Vorbildfunktion auf dem Markt, in dem sie sich bewegen, einnehmen.

Der Regierungsrat sieht deshalb in der Standardvorlage unter dem Abschnitt Governance folgende Neuerungen vor:

3.1.1. Wahl und Besetzung Revisionsstelle der Beteiligungen

Der Regierungsrat erwartet, dass die Beteiligungen bei der Wahl der Revisionsstelle die Vorgaben des «[Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance](#)» der economiesuisse befolgen, soweit dies möglich ist. Dies umschliesst einen Wechsel der mandatsleitenden Person alle sieben Jahre. Darüber hinaus erwartet der Regierungsrat, dass ein Wechsel der Revisionsstelle seitens der Beteiligung regelmässig geprüft wird.

3.1.2. Wahl und Besetzung Strategisches Führungsorgan

Der Regierungsrat wählt fachkompetente Vertreterinnen und Vertreter, die das Anforderungsprofil des strategischen Führungsorgans erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons gemäss Mandatsvertrag bzw. gemäss Eigentümerstrategie vertreten.

3.1.3. Offenlegung Honorare

Der Wortlaut der Standardvorlage betreffend Offenlegung Honorare, unter Berücksichtigung der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen, ist wie folgt definiert:

- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Gemäss [§ 19a PCGV](#) werden für Kantonsvertretungen des Kantons Basel-Landschaft die Vergütungen einzeln offengelegt. Dies erfolgt im Rahmen des Beteiligungsberichts.
- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden individuell, mindestens als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.

3.1.4. Klimaziele

Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz hat im Jahr 2021 die Klima-Charta beschlossen. Damit verbunden wurden Umsetzungsdokumente erarbeitet, darunter eines zur [Zusammenarbeit im Bereich «Klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen»](#). Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass die Beteiligungen bei der Erarbeitung ihrer Unternehmensstrategie die aufgeführten Hinweise für die staatsnahen Unternehmen und Beteiligungen zur Erreichung der Ziele und für die Umsetzung der Grundsätze im Bereich Klimaschutz berücksichtigen.

4. Kommentare zu den Eigentümerstrategien, welche dem Landrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden

Die Eigentümerstrategien, welche mit dieser Vorlage dem Landrat zur Kenntnisnahme vorlegt werden, sind in den Beilagen ersichtlich.

Wie auch in den bereits erfolgten Überprüfungen oder erstmals erarbeiteten Versionen der Eigentümerstrategien in vorherigen Zyklen, fand auch bei der aktuellen Überprüfung ein Austausch zwischen den Vertretenden der zuständigen Direktion und den Vertretenden der jeweiligen Beteiligung statt. Ziel dieses Austausches war es, die bisherige Version der Eigentümerstrategien in Bezug auf ihre Aktualität, Realitätsnähe und Umsetzbarkeit auf den Prüfstand zu stellen und ein gemeinsames Verständnis zu erlangen.

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Überarbeitung bzw. die Anpassungen pro Beteiligung *in Kurzform* aufgezeigt und kommentiert. Die unterstrichenen Kurzüberschriften richten sich dabei nach der Struktur der Eigentümerstrategien gemäss Standardvorlage und dienen der einfacheren Orientierung.

4.1. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der FKD zugeordnet sind

4.1.1. *Anpassungen Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)*

Die Überprüfung der Eigentümerstrategie für die BGV hat ergeben, dass die bisher formulierten Ziele und Vorgaben zum allergrössten Teil nach wie vor Gültigkeit haben.

Raison d'être: Die Raison d'être wurde mit dem Zusatz ergänzt, dass die BGV ihre gesetzlichen Aufgaben «ohne finanzielle Beteiligung des Kantons» erfüllt.

Strategische Ziele: Die strategischen Ziele wurden mit der Formulierung ergänzt, dass die «Schutztrias (...) gesichert wird» und dass die BGV u. a. mit «Beratung» einen Beitrag zur Schadensminderung leistet. Im Übrigen wurden – nachdem es bei der BGV in den letzten Jahren zu mehreren Wechseln auf oberster Führungsebene gekommen ist – die strategischen Ziele mit folgender Formulierung durch den Kanton ergänzt: «Die Organisation und Führung der BGV erfolgt nach anerkannten Managementgrundsätzen und -methoden, sowohl auf strategischer wie auch auf operativer Ebene.».

Wirtschaftliche Ziele: Da die BGV seit einigen Jahren ihre Risiken mit der stochastischen (früher deterministischen) Methode berechnet, kann auf eine – kostenintensive – jährliche externe Prüfung der Einzelrisiken verzichtet werden. Die Prüfung der Risikotragfähigkeit hingegen wird weiterhin jährlich durch die Revisionsstelle validiert.

Darüber hinaus wurde der Abschnitt über die Reserven und deren Berechnungsmethodik etwas vereinfacht.

Governance: Es wurden Ergänzungen gemäss den Ziffer 3 dieser Vorlage vorgenommen.

4.1.2. *Anpassungen Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)*

Die Überprüfung der Eigentümerstrategie für die BLKB hat ergeben, dass die bisher formulierten Ziele und Vorgaben im Grundsatz nach wie vor Gültigkeit haben. Jedoch wurden verschiedene Themenbereiche konkretisiert.

Status / Stossrichtung: Der erste Teil der Stossrichtung wird unverändert beibehalten: An der finanziellen Mehrheitsbeteiligung, an der Rechtsform, an der Staatsgarantie für die Bank sowie an der Steuerbefreiung wird bis auf Weiteres festgehalten.

Der zweite Teil der Stossrichtung der vorherigen Eigentümerstrategie bezog sich auf Vorschläge zur Modernisierung des Kantonalbankgesetzes. Die Prüfung von Vorschlägen zur Anpassung des Kantonalbankgesetzes – bzw. sachliche Grundlagen für allfällige Anpassungen des Gesetzes – wurden im Rahmen eines externen Gutachtens behandelt und in der Finanzkommission vorgestellt. Eine Anpassung des Gesetzes wurde als nicht zwingend bzw. keinen Mehrwert stiftend eingestuft.

Strategische Ziele: Bei den strategischen Ziele wird in der aktualisierten Eigentümerstrategie der regionale Charakter der Kantonalbank noch deutlicher betont: Rund 80 % der Geschäftstätigkeit liegt in der Nordwestschweiz. Sie bietet schwergewichtig Finanzdienstleistungen für Private, Gewerbe- und Firmenkunden sowie öffentliche Institutionen in der Region an.

Zielsetzungen, welche mit dem Kantonalbankgesetz im Wortlaut fast deckungsgleich waren, wurden umformuliert. Die BLKB verzichtet weiterhin auf Geschäftsfelder und Vorhaben mit sehr hoher Komplexität, Volatilität und ausserordentlich hohen Risiken.

Finanzielle Ziele: Die Zielsetzung zur starken Kapitalisierung wurde konkretisiert und um die Komponente des wirtschaftlichen Einsatzes der Eigenmittel ergänzt. Die BLKB soll über eine Kapitalisierung von 18–22 % Eigenmittel (Gesamtkapitalquote) verfügen. Das regulatorische Minimum für die Gesamtkapitalquote, d. h. die Eigenmittel im Verhältnis zu den gewichteten Aktiven, liegt derzeit für die BLKB bei 13,4 %. Die Eigenkapitalrentabilität beträgt 7,1 % bei einer soliden Eigenmiteldeckung (Gesamtkapitalquote) von 19,6 %.

Hinsichtlich der Ausschüttungsquote im Verhältnis zum Jahresgewinn ist in der überarbeiteten Eigentümerstrategie eine Zielquote von mindestens 50 % hinterlegt.

Governance: Unter dem Abschnitt Governance wird neu die Konzernthematik aufgegriffen. Im Übrigen wurden Präzisierungen zu den in Ziffer 3 beschriebenen Themen vorgenommen. Bezüglich der Vergütungen wird festgehalten, dass diese in erster Linie branchenüblich und in zweiter Linie nicht über dem Durchschnitt vergleichbarer Institute liegen sollen. In dritter Hinsicht sollen sich die Vergütungen am 1:12 Vergütungsgrundsatz orientieren.

4.1.3. Anpassungen Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk)

Die Überprüfung der Eigentümerstrategie für die blpk hat ergeben, dass die bisher formulierten Ziele und Vorgaben zum allergrössten Teil nach wie vor Gültigkeit haben.

Stossrichtung: Die Aufhebung der Einschränkung auf Anschlüsse von Arbeitgebenden im öffentlichen Interesse ([§ 2 PK-Dekret](#)) soll geprüft werden. Wenn bspw. Einrichtungen wie das KSBL mit dem sich in Überarbeitung befindenden Spitalbeteiligungsgesetz die Wahlfreiheit bekommen sollen, sich bei einem anderen Pensionskassenversichernden anzuschliessen, sollte umgekehrt auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die blpk neue Anschlüsse akquirieren kann.

Wirtschaftliche Ziele: Nebst Verwaltungskosten sollen auch die Vermögensverwaltungskosten konkurrenzfähig sein.

Risikomanagement: Die bisher schlecht messbare Formulierung wurde ersetzt. Wichtig ist, dass die blpk über ein ihrer Grösse und Komplexität entsprechendes Risikomanagement verfügt.

Governance: Es wurden Ergänzungen gemäss Ziffer 3 dieser Vorlage vorgenommen.

4.1.4. Anpassungen Eigentümerstrategie für die Schweizerische Nationalbank (SNB)

Die Eigentümerstrategie für die SNB hat gegenüber der Version aus dem Jahr 2020 keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Raison d'être: Die unter der «Raison d'être» erwähnte Verteilung der Aktienanteile hat sich minimal verändert.

4.1.5. Anpassungen Eigentümerstrategie für die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft (SVA)

Die Überprüfung der Eigentümerstrategie für die SVA hat ergeben, dass die bisher formulierten Ziele und Vorgaben nach wie vor Gültigkeit haben. Die Zielsetzungen wurden daher unverändert beibehalten.

Governance: Es wurden Ergänzungen gemäss Ziffer 3 dieser Vorlage vorgenommen.

4.2. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der VGD zugeordnet sind

4.2.1. Anpassungen Eigentümerstrategie für die Switzerland Innovation Park (SIP)

Die Überprüfung der Eigentümerstrategie für die SIP hat ergeben, dass die bisher formulierten Ziele und Vorgaben nach wie vor Gültigkeit haben. Die vorgenommenen Anpassungen beinhalten Umformulierungen, Präzisierungen und Ergänzungen aufgrund von beteiligungsübergreifenden Vorgaben. Einzig im Kapitel «Status / Stossrichtung» erfolgte eine materielle Neuformulierung mit dem Ziel der langfristigen Sicherstellung der SIP.

Status / Stossrichtung: Die bisherige Formulierung, wonach die SIP mittelfristig selbsttragend sein soll, wurde ersetzt durch eine Prüfung der künftigen Struktur und dereteiligungsverhältnisse zusammen mit den Partnerkantonen. Dadurch eröffnet sich ein grösserer Handlungsspielraum und entsprechende Prüfungsarbeiten können initialisiert werden.

Dies ist nicht zuletzt auch wichtig, da auf Bundesebene die im Rahmen des Geschäftes «Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2025–2028» der Bundesbeschluss über die Unterstützung des Bundes für den Schweizerischen Innovationspark ("Switzerland Innovation Park") in den Jahren 2025–2028 keine Mehrheit fand und damit diese Gelder nicht zur Verfügung stehen.

Strategische Ziele: Die strategischen Ziele fokussieren insbesondere auf:

- Stärkung des regionalen Innovationssystems und damit der Verbesserung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft und des regionalen Wirtschaftsraums.
- Sicherstellung und Ausbau von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung.

Governance: Bei der Überarbeitung wurden die Textbausteine der Standardvorlage für die Eigentümerstrategien gemäss Ziffer 3 dieser Vorlage soweit wie möglich berücksichtigt.

4.2.2. *Anpassungen Eigentümerstrategie für das Regionale Heilmittelinspektorat (RHI)*

Die Ausrichtung des RHI unterliegt klaren Vorgaben und Rahmenbedingungen durch den Bund. Zudem erfolgt die Aufsicht durch die schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Nordwestschweiz. Dementsprechend orientieren sich die strategischen und wirtschaftlichen Ziele der Eigentümerstrategie an den Vorgaben aus den übergeordneten Normen und sind folglich relativ starr. Entsprechend hat die Überprüfung der RHI-Eigentümerstrategie ergeben, dass die bisher formulierten Ziele und Vorgaben nach wie vor Gültigkeit haben.

Wirtschaftliche Ziele: Aufgrund eines ungenügenden Kostendeckungsgrades in vergangenen Jahren wurde neu das wirtschaftliche Ziel der Sicherstellung einer kritischen RHI-Grösse zwecks Optimierung des Kostendeckungsgrades aufgenommen und entsprechend die Stossrichtung wie folgt ergänzt: *Von den bestehenden beteiligten Kantonen sollen im Bereich Heilmittel weitere Aufgaben an das RHI übertragen werden.*

Governance: Bezüglich Jahresrechnung wurde die gelebte Praxis übernommen, wonach gemäss [§ 5 der Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorates](#) (SGS 951.5) beim RHI die Genehmigung der Jahresrechnung in die Kompetenz der schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Nordwestschweiz fällt. Daher entfällt beim RHI die Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss [§ 9 Abs. Bst. e Gesetz über die Beteiligungen](#) (SGS 314). Bei der Überarbeitung wurden überdies die Textbausteine der Standardvorlage für die Eigentümerstrategien gemäss Ziffer 3 dieser Vorlage soweit wie möglich berücksichtigt.

4.2.3. *Anpassungen Eigentümerstrategie für die Psychiatrie Baselland (PBL)*

Die Überprüfung der Strategie hat ergeben, dass die formulierten Ziele und Vorgaben weiterhin ihre Gültigkeit haben. Die Anpassungen konzentrieren sich insbesondere auf geringfügige Umformulierungen, Neugliederungen und auf neue kantonale Vorgaben.

Strategische Ziele: Neu ist das Thema der Digitalisierung wie folgt aufgenommen: *Die PBL treibt die Digitalisierung und Innovation zu Gunsten der Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten aktiv voran und vernetzt sich im Hinblick auf eine effiziente Umsetzung mit anderen Leistungserbringern.*

Das Ziel bezüglich Ambulantisierung wurde klarer formuliert und den heutigen Entwicklungen angepasst. War bis anhin von Förderung die Rede, ist neu die konkrete Umsetzung (wie sie von der

PBL auch bereits praktiziert wird) wie folgt aufgenommen: *Die PBL setzt die medizinisch angezeigte Verlagerung von stationären Leistungen in den intermediären/ambulantanten Bereich um.*

Governance: Bei der Überarbeitung wurden die Textbausteine der Standardvorlage für die Eigentümerstrategien gemäss Ziffer 3 dieser Vorlage soweit wie möglich berücksichtigt.

4.3. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der SID zugeordnet sind

4.3.1. Anpassungen Eigentümerstrategie für die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Die Überprüfung der Strategie hat ergeben, dass die formulierten Ziele und Vorgaben weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Zweck der Beteiligung: Dieser Titel wurde durch die Bezeichnung «Raison d'être» ersetzt.

Governance: Dieser Abschnitt wurde durch die Erläuterungen der Standardvorlage (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage) erweitert. Bezüglich der Revisionsstelle wird zum Staatsvertrag Bezug genommen. Alternierend erfolgt jeweils nach sieben Jahren ein Mandatswechsel. Bei Anpassung des Staatsvertrages soll eine periodische, öffentliche Ausschreibung geprüft werden.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: Es wurden die Erläuterungen der Standardvorlage (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage) erweitert. Neu wird auf das Personalrecht des Kanton Basel-Stadt verwiesen, welches für die BSABB Gültigkeit hat. Die Entschädigung der Geschäftsleitung erfolgt aufgrund der Lohnklassen und -stufen des Kantons Basel-Stadt.

4.3.2. Anpassungen Eigentümerstrategie für die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP)

Die Überprüfung der Strategie hat ergeben, dass die formulierten Ziele und Vorgaben weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Wirtschaftliche Ziele: Der Absatz bezüglich des Qualitätssicherungssystems ISO 9001 wurde gelöscht, da sich dieser Punkt bereits unter dem Punkt «Strategische Ziele» befindet.

Governance: Die bisherige Beschreibung wurde vollständig überarbeitet, da der Inhalt in Bezug zu den Grundsätzen der Unternehmensführung nicht aussagekräftig war. Es waren bisher mehrheitlich Beschreibungen über die organisatorische Aufstellung und Schilderungen der Aufgabengebiete aufgeführt und keine inhaltliche Wiedergabe der Grundsätze der Unternehmensführung dargestellt. Der Bereich Governance wurde deshalb neu mit den aktuellen Erklärungen gemäss der Standardvorlage (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage) aufgesetzt. Die textliche Vorlage bezüglich Revisionsstelle wurde inhaltlich der Gegebenheit der MFPBB angepasst. Die Finanzkontrollen (BL und BS) übernehmen die Revision alternierend. Dabei erfolgt nach fünf Jahren ein Mandatswechsel. Bei Anpassung des Staatsvertrages kann der Umfang der Revision neu überdacht werden.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: Textlich wurde der Begriff strategisches Führungsorgan durch Betriebliche Kommission (BK) ersetzt. Der Absatz «Mitglieder Geschäftsleitung» wurde gelöscht, da es nur eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer und keine Geschäftsleitung gibt.

Berichterstattung: Der Wortlaut Trägerstrategie wurde durch Eigentümerstrategie ersetzt.

4.3.3. Anpassungen Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Die Überprüfung der Strategie hat ergeben, dass die formulierten Ziele und Vorgaben weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Wirtschaftliche Ziele: Die IPH muss mit den jährlichen Beiträgen durch die Kantone (Pauschalabgeltung der Ausbildungskosten) und mit ihren Erträgen die Weiterbildung und Weiterentwicklung finanzieren sowie Kredite zurückzahlen können.

Corporate Governance: Dieser Bereich wurde durch die neuen Erläuterungen der Standardvorlage (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage) ergänzt. Die bisherigen Punkte wurden entsprechend gelöscht. Der Punkt «[Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance](#)» in Bezug auf die Revisionsstelle wurde nicht übernommen. Grund dafür ist, dass sich die Konkordatsbehörde einig ist, dass der Kanton Luzern für die Revision verantwortlich ist.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: Dieser Bereich wurde durch die neuen Erläuterungen der Standardvorlage (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage) ergänzt. Grund dafür ist der neue Wortlaut der Standardvorlage für den Bereich «Offenlegung Honorare». Die bisherigen Punkte wurden entsprechend gelöscht.

4.4. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der BKSD zugeordnet sind

4.4.1. Anpassungen Eigentümerstrategie für die Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz)

Aufgrund des Entscheids der Wettbewerbskommission musste die Verlagskonferenz die «Vereinbarung betreffend die Lieferbedingungen der Verlage der Mitglieder der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz» per Ende 2019 anpassen. In der Folge hat sich die ilz im Auftrag neuausgerichtet und organisiert. Per 1. Januar 2022 trat das neue [Statut](#) in Kraft. Aufgrund der Neugestaltung der ilz ergeben sich verschiedene Anpassungen in der Eigentümerstrategie.

Status / Stossrichtung: Mit dem neuen [Statut](#) der ilz wurde der bisher separat ausgewiesene Grundbeitrag aufgelöst und die Mittel wurden in das Betriebskapital überführt. Entsprechend wird die Beteiligungsquote in der Eigentümerstrategie nicht mehr aufgeführt.

Raison d'être: Da die ilz keine Verlagsaufgaben mehr übernimmt, wurde die Raison d'être neu formuliert.

Leitgrundsätze: Auch die Leitgrundsätze wurden entsprechend angepasst, sodass der Fokus neu bei der interkantonalen Koordination liegt.

Zielsetzung an die Beteiligung: Die strategischen und wirtschaftlichen Ziele wurden an den neuen Auftrag der ilz angepasst.

Governance: Die bisherige Beschreibung wurde vollständig überarbeitet. Zudem wurde dieser Bereich um die neuen Erläuterungen der Standardvorlage (vgl. Kapitel 3 dieser Vorlage) ergänzt.

Risikomanagement: Auch hier wird die Beteiligungsquote nicht mehr angegeben. Das Risiko für die Mitglieder ist jedoch nach wie vor als gering einzustufen.

4.5. Eigentümerstrategien für Beteiligungen, die der BUD zugeordnet sind

4.5.1. Anpassungen Eigentümerstrategie für die Nationalstrassen Nordwestschweiz (NSNW)

Die Eigentümerstrategie der NSNW wurde 2024 von den Eigentümerkantonen Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn zusammen, unter Einbezug der NSNW AG (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung), überarbeitet.

Folgende wesentlichen Änderungen wurden in den Zielen und Stossrichtungen gegenüber der Eigentümerstrategie von 2021 vorgenommen:

Neue Eigentümerziele:

- Wirksamer Schutz vor Cyberrisiken, sowie laufende Überprüfung und Weiterentwicklung des IT-Notfallmanagements.
- Aktiver Beitrag gegen den Fachkräftemangel durch die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

5. Anträge

5.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (gemäss Beilage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Kantonalbank (gemäss Beilage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Pensionskasse (gemäss Beilage 3) wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Eigentümerstrategie für die Schweizerische Nationalbank (gemäss Beilage 4) wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Eigentümerstrategie für die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft (gemäss Beilage 5) wird zur Kenntnis genommen.
6. Die Eigentümerstrategie für die Switzerland Innovation Park (gemäss Beilage 6) wird zur Kenntnis genommen.
7. Die Eigentümerstrategie für das Regionale Heilmittelinspektorat (gemäss Beilage 7) wird zur Kenntnis genommen.
8. Die Eigentümerstrategie für die Psychiatrie Baselland (gemäss Beilage 8) wird zur Kenntnis genommen.
9. Die Eigentümerstrategie für die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (gemäss Beilage 9) wird zur Kenntnis genommen.
10. Die Eigentümerstrategie für die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (gemäss Beilage 10) wird zur Kenntnis genommen.
11. Die Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (gemäss Beilage 11) wird zur Kenntnis genommen.
12. Die Eigentümerstrategie für die Interkantonale Lehrmittelzentrale (gemäss Beilage 12) wird zur Kenntnis genommen.
13. Die Eigentümerstrategie für die Nationalstrassen Nordwestschweiz (gemäss Beilage 13) wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, 25. März 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

6. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Beilage 1: Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)
- Beilage 2: Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)
- Beilage 3: Eigentümerstrategie Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk)
- Beilage 4: Eigentümerstrategie Schweizerische Nationalbank (SNB)
- Beilage 5: Eigentümerstrategie Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA)
- Beilage 6: Eigentümerstrategie Switzerland Innovation Park (SIP)
- Beilage 7: Eigentümerstrategie Regionales Heilmittelinspektorat (RHI)
- Beilage 8: Eigentümerstrategie Psychiatrie Baselland (PBL)
- Beilage 9: Eigentümerstrategie BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)
- Beilage 10: Eigentümerstrategie Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP)
- Beilage 11: Eigentümerstrategie Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)
- Beilage 12: Eigentümerstrategie Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz)
- Beilage 13: Eigentümerstrategie Nationalstrassen Nordwestschweiz (NSNW)

Landratsbeschluss

über die Vorlage «Überprüfung der Eigentümerstrategien für 13 Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft: Kenntnisnahme durch den Landrat»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (gemäss Beilage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Kantonalbank (gemäss Beilage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Eigentümerstrategie für die Basellandschaftliche Pensionskasse (gemäss Beilage 3) wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Eigentümerstrategie für die Schweizerische Nationalbank (gemäss Beilage 4) wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Eigentümerstrategie für die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft (gemäss Beilage 5) wird zur Kenntnis genommen.
6. Die Eigentümerstrategie für die Switzerland Innovation Park (gemäss Beilage 6) wird zur Kenntnis genommen.
7. Die Eigentümerstrategie für das Regionale Heilmittelinspektorat (gemäss Beilage 7) wird zur Kenntnis genommen.
8. Die Eigentümerstrategie für die Psychiatrie Baselland (gemäss Beilage 8) wird zur Kenntnis genommen.
9. Die Eigentümerstrategie für die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (gemäss Beilage 9) wird zur Kenntnis genommen.
10. Die Eigentümerstrategie für die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (gemäss Beilage 10) wird zur Kenntnis genommen.
11. Die Eigentümerstrategie für die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (gemäss Beilage 11) wird zur Kenntnis genommen.
12. Die Eigentümerstrategie für die Interkantonale Lehrmittelzentrale (gemäss Beilage 12) wird zur Kenntnis genommen.
13. Die Eigentümerstrategie für die Nationalstrassen Nordwestschweiz (gemäss Beilage 13) wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, **Datum wird von der LK eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: